OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607077/2/MS

Datum:
Linz, 18. Oktober 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 8. Oktober 2024, GZ: BHGM/923070024892/23, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 8. Oktober 2024, GZ: BHGM/923070024892/23, wurde über A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO auf der Grundlage des § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 15 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 6 Stunden, verhängt und dem Beschwerdeführer zur Last gelegt, er habe am 2. Februar 2023 um 12.21 Uhr als Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen aaa in B__, auf der E-Strasse - Tourismusbüro, stadtauswärts Fahrtrichtung C__ und somit im Ortsgebiet, die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h um 8 km/h überschritten, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits zu dessen Gunsten abgezogen worden sei.

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer am 8. Oktober 2024 elektronisch zugestellt wurde, richtet sich die mit E-Mail vom 10. Oktober 2024 eingebrachte Beschwerde.
Begründend wurde ausgeführt, der Strafbescheid sei falsch, da es sich bei der D-Strasse, die ehemalige B120, um eine Landesstraße handle. Die an der Ortstafel kundgemachte Beschränkung auf 40 km/h gelte laut Zusatztafel für Landesstraßen nicht.

Mit Schreiben vom 16. Oktober 2024 legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde samt behördlichen Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung sowie auf die Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung, falls eine solche stattfinden sollte, verzichtet wird.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:
Der Beschwerdeführer lenkte am 2. Februar 2023 um 12.21 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen aaa in B__ auf der E-Strasse auf Höhe des Hauses I-Strasse mit einer Geschwindigkeit von 48 km/h.

Beim vorgeworfenen Tatort, B__, E-Strasse, handelt es sich um eine Gemeindestraße.

Im Stadtgebiet von B__, mit Ausnahme von Landesstraßen, beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 40 km/h.

Die Verordnung betreffend die Übernahme von Teilen der Landesstraßen u.a. B120 Scharnsteiner Straße und Einreihung als Gemeindestraßen lautet wie folgt:

„Verordnung
Auf Grund der Bestimmungen des § 8, Abs. 2, Z1 und § 11, Abs. 1 und 5 des Oö Straßengesetzes 1991, LGBl. Nr. 84/1991 i.d.g.F. in Verbindung mit dem § 40, Abs. 2, Z4 und § 43, Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, wird verordnet:
§ 1
Im Zuge der Neuerrichtung der B120 Scharnsteiner Straße, Umfahrung F__, soll folgender entbehrlich werdende Landesstraßenabschnitt (rot gefärbt im Verordnungsplan) im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde B__ in die Straßengattung ‚Gemeindestraße' eingereiht werden:
§ 2
(1) Die Einreihung als Gemeindestraße des Abschnittes der B120 Scharnsteiner Straße, beginnend bei der Gemeindegrenze G__ (B120 alt-km 0,680) bis zur Einmündung der L1305 Laudachseestraße (B120 alt-km 4,403).
(2) Die Einreihung als Gemeindestraße des oben angeführten Abschnittes wird mit In-Kraft-Treten der Verordnung des Gemeindesrates der Stadtgemeinde B__, frühestens jedoch mit dem Ablauf des Tages der tatsächlichen Übergabe wirksam.
Der Termin der tatsächlichen Übergabe ist gemeinsam zwischen den Straßenverwaltungen der Stadtgemeinde B__ und des Landes Oberösterreich festzulegen.
§ 3
Die genaue Lage der neu einzureihenden Gemeindestraße ist dem der Verordnung zugrunde liegenden Lageplan (Verordnungsplan Gemeindestraße vom 15.6.2015, GZ 120-107o/15, Plan 1) im Maßstab 1: 5.000 ersichtlich.
§ 4
Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 der Oö. GemO 1990 i.d.g.F. durch 2 Wochen kundgemacht und am folgenden Tag, nach Ablauf der Kundmachungsfrist, rechtswirksam."

Die Kundmachung erfolgte am 9. Juli 2015.

Dass der Beschwerdeführer das fragliche Fahrzeug am fraglichen Ort zur fraglichen Zeit mit einer Geschwindigkeit von 48 km/h gelenkt hat, wird von diesem nicht in Abrede gestellt und ergibt sich darüber hinaus auch aus der im behördlichen Verfahrensakt einliegenden Anzeige.

Dass es sich beim Tatort um eine Gemeindestraße handelt, ergibt sich aus der Verordnung des Stadtamtes B__ vom 15. Juli 2015 betreffend Übernahme von Teilen der Landesstraßen B144 Gmundner Straße, B120 Scharnsteiner Straße,

L1304 Traunsteinstraße und Einreihung als Gemeindestraßen, genauer gesagt aus deren § 1 Abs. 1 sowie aus einer Abfrage im DORIS.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 52 lit. a Z 10a StVO lautet wie folgt:

„10a. GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)



Dieses Zeichen zeigt an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist. Ob und in welcher Entfernung es vor schienengleichen Eisenbahnübergängen anzubringen ist, ergibt sich aus den eisenbahnrechtlichen Vorschriften."

Aufgrund der unter II. getroffenen Feststellungen ist erwiesen, dass der Beschwerdeführer die ihm angelastete Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht und mangels des Vorliegens von Entschuldigungsgründen auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten hat. Das Vorbringen, dass die ehemalige B120 als „jetzige Landesstraße" in dem im Tatzeitpunkt geltenden Oö. Landesstraßenverzeichnis enthalten ist, ist nicht geeignet darzulegen, dass den Beschwerdeführer kein Verschulden an der ihm angelasteten und in objektiver Hinsicht zu vertretenden Verwaltungsübertretung trifft, da, wie sich aus der oben angeführten Verordnung ergibt, der in der Verordnung genannte Teil der ehemaligen B120 übernommen und als Gemeindestraße eingereiht wurde. Die bloße Einsichtnahme in das Landesstraßenverzeichnis des Landes Oberösterreich kann, auch wenn diese vor dem fraglichen Zeitpunkt erfolgt ist, nicht dazu führen, dass den Beschwerdeführer kein Verschulden an der ihm angelasteten Verwaltungsübertretung trifft.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensver-

hältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, das mit der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf, sodass zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist.

Die übertretene Norm bezweckt die Sicherheit der anderen am öffentlichen Verkehr teilnehmenden Personen.

Mildernd wurde die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers gewertet, als erschwerend wurde kein Umstand gewertet. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind keine Umstände hervorgekommen, die als zusätzlich mildernd oder als erschwerend zu berücksichtigen wären.

Bei der Strafbemessung wurde von einem monatlichen Einkommen in der Höhe von 3.000 Euro, keinen Belastungen und keinen Sorgepflichten ausgegangen. Dieser Annahme ist der Beschwerdeführer in der vorliegenden Beschwerde nicht entgegengetreten und hat er auch keine davon abweichenden Angaben gemacht, sodass die von der belangten Behörde getroffenen Annahmen der Strafbemessung weiterhin zugrunde zu legen sind.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass an der von der belangten Behörde vorgenommenen Strafbemessung kein Ermessensmangel festzustellen ist, womit die Beschwerde im Ergebnis als unbegründet abzuweisen ist.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache - wie gegenständlich - eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß